

Schematische Darstellung der Corona-Regeln ab 21. Juni 2021

Die aktuelle Corona-Verordnung ist vom 19./21. Juni 2021 bis 16. Juli 2021 gültig. Sie beinhaltet die Öffnungsperspektiven orientiert an den Inzidenzwerten. Bei einer Inzidenz über 100 tritt automatisch die Notfalloption der Bundesregelung in Kraft. Daher umfasst die untenstehende Auflistung die Inzidenz bis 100.

ACHTUNG: Bitte beachten Sie immer, dass die jeweilige Stufe erst dann greift, wenn es eine Allgemeinverfügung Ihres Landkreises\kreisfreie Stadt\Region gibt. Dieser legt fest, ab welchem Datum die Regelungen aus dem Stufenplan greifen.

Bereich Testung § 5a	Inzidenz unter 10	Inzidenz unter 35	Inzidenz 35 bis 50	Inzidenz über 50
Für Veranstaltungen (§ 6a)	Es gilt §1d, Negativ Test bei <ul style="list-style-type: none"> mehr als 25 Pers. drinnen mehr als 50 Pers. draußen 	<ul style="list-style-type: none"> Nach Abs. 7 Satz 7 Negativ Test bei mehr als 250 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> Negativ Test muss vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> Negativ Test muss vorliegen
Für Beherbergung (§ 8)	<ul style="list-style-type: none"> Bei Anreise Vorlage eines Negativ-Tests 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Anreise Vorlage eines Negativ-Tests Zweimal pro Woche während des Aufenthalts 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Anreise Vorlage eines Negativ-Tests Zweimal pro Woche während des Aufenthalts 	<ul style="list-style-type: none"> Bei Anreise Vorlage eines Negativ-Tests Zweimal pro Woche während des Aufenthalts
Für Gastronomie (§ 9)	Negativ Test für private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis bei <ul style="list-style-type: none"> mehr als 25 Pers. drinnen mehr als 50 Pers. draußen 	<ul style="list-style-type: none"> Negativ Test für private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis im Innen- und Außenbereich bis insgesamt max. 100 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> Negativ Test für den Innenbereich Negativtest für private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis im Außenbereich bis insgesamt max. 50 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> Negativ Test für den Innen- und Außenbereich
Für Diskos, Clubs und ähnliche Betriebe (§9)	<ul style="list-style-type: none"> Negativ Test muss vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> Negativtest muss vorliegen 		

Bereich	Inzidenz unter 10	Inzidenz unter 35	Inzidenz 35 bis 50	Inzidenz über 50
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum § 6 a	Zusammenfassung der Regelungen für alle Veranstaltungen nach § 6 a: <ul style="list-style-type: none"> Mit Hygienekonzept (außer bei durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Zusammenkünften lt. §1d Abs.2) Wenn mehr als 25 Personen drinnen/ 50 	<ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen nur sitzend Abstandsregelungen sind einzuhalten (1,50 m) bei Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr reduziert sich der Abstand auf 1 m Hygienekonzept nach § 4 maximal 500 Personen bei über 500 Personen bedarf es der Zustimmung der 	<ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen nur sitzend Abstandsregelungen sind einzuhalten Hygienekonzept nach § 4 maximal 100 Personen negativer Test muss vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erlaubt

Schematische Darstellung der Corona-Regeln ab 21. Juni 2021

	draußen, gelten Abstand und drinnen MNB-Pflicht, solange nicht Sitzplatz eingenommen wurde	zuständigen Behörde (Landkreis) und eines erweiterten Hygienekonzeptes		
	<ul style="list-style-type: none"> Schachbrettbelegung möglich, in geschlossenen Räumen nur mit Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr. Kein Abstand und keine MNB, wenn stattdessen vom Zuschauer ein negativer Testnachweis gefordert wird. Ab 1.000 Personen genehmigungspflichtig 			
Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit zeitweise stehendem Publikum § 6 a	<ul style="list-style-type: none"> siehe oben 	<ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen sitzend und teilweise stehend Abstandsregelungen sind einzuhalten Hygienekonzept nach § 4 maximal 100 Personen bei über 100 Personen bedarf es der Zustimmung der zuständigen Behörde (Landkreis) und eines erweiterten Hygienekonzeptes 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> nicht erlaubt
Veranstaltungen unter freiem Himmel § 6 a	<ul style="list-style-type: none"> siehe oben 	<ul style="list-style-type: none"> unter freiem Himmel sitzend und zeitweise stehend Abstandsregeln sind einzuhalten Hygienekonzept nach § 4 maximal 500 Personen wenn mehr als 250 Personen an der Veranstaltung teilnehmen, gilt für alle Teilnehmer eine Testpflicht nach § 5 a bei über 500 Personen bedarf es der Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> unter freiem Himmel nur sitzend Abstandsregeln sind einzuhalten Hygienekonzept nach § 4 maximal 250 Personen zeitweise stehend dann maximal 100 Personen negativer Test muss vorliegen 	<ul style="list-style-type: none"> unter freiem Himmel nur sitzend Abstandsregeln sind einzuhalten Hygienekonzept nach § 4 maximal 50 Personen negativer Test muss vorliegen

Schematische Darstellung der Corona-Regeln ab 21. Juni 2021

		der zuständigen Behörde (Landkreis) und eines erweiterten Hygienekonzeptes		
--	--	--	--	--

Bereich	Inzidenz unter 10	Inzidenz unter 35	Inzidenz 35 bis 50	Inzidenz über 50
Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten (§ 7 d)	<ul style="list-style-type: none"> • Mit Hygienekonzept geöffnet • Wahlmöglichkeit im Hygienekonzept: <ul style="list-style-type: none"> ○ drinnen durchgängige MNB auch im Sitzen, dafür muss kein Abstand eingehalten werden <u>oder</u> ○ Einhaltung Abstand, dafür MNB nur solange nicht Sitzplatz eingenommen wurde • Anforderungen gelten nicht für touristische Busreisen mit Startpunkt außerhalb Niedersachsens 	<ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung ist sowohl im offenen Fahrzeug als auch in geschlossenen Fahrzeugen zulässig • Hygienekonzept nach § 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung ist sowohl im offenen Fahrzeug als auch im geschlossenen Fahrzeug zulässig • negativer Test muss vorliegen • Hygienekonzept nach § 4 	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung nur im offenen Fahrzeug möglich • 50 % der Fahrgastkapazität • negativer Test muss vorliegen • Hygienekonzept nach § 4

Bereich	Inzidenz unter 10	Inzidenz unter 35	Inzidenz 35 bis 50	Inzidenz über 50
Schwimmbäder, Saunen, Thermen (§ 7 f)	<ul style="list-style-type: none"> • Geöffnet mit Hygienekonzept 	<ul style="list-style-type: none"> • Geöffnet mit Hygienekonzept 	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossen • Ausnahme Hotelgäste (s.§8 Abs.2.), Schwimmunterricht/Schwimmkurse, Reha-Maßnahmen etc. für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen • negativer Test für Volljährige muss vorliegen • Hygienekonzept nach § 4 • Freibäder dürfen mit Vorlage eines Negativtestes öffnen 	<ul style="list-style-type: none"> • geschlossen • Ausnahme Schwimmunterricht/Schwimmkurse, Durchführung der Reha-Maßnahmen etc. für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen • negativer Test muss vorliegen • Hygienekonzept nach § 4

Schematische Darstellung der Corona-Regeln ab 21. Juni 2021

Bereich	Inzidenz unter 10	Inzidenz unter 35	Inzidenz 35 bis 50	Inzidenz über 50
Touristische Beherbergung (§ 8)	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Begrenzung offen • Hygienekonzept lt. §4 • Negativ Test bei Anreise • Ausnahme Testung: Gäste mit Impfdokumentation oder Genesenen-Nachweis und Kinder unter 14 Jahre • Hotelgastronomie nach Regelungen Gastronomie mit Essensservice 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Begrenzung offen • Hygienekonzept nach § 4 • Negativtest bei Anreise • 2 Tests pro Woche der Nutzungsdauer • Ausnahme Testung: Gäste mit Impfdokumentation oder Genesenen- Nachweis und Kinder unter 14 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Geöffnet • Hygienekonzept nach § 4 • 80 % der Kapazität (Ausnahme ausschließlich Geschäftsreisen) • Belegung Ferienwohnung neue Mieter erst am nächsten Tag • Negativtest bei Anreise • 2 Tests pro Woche der Nutzungsdauer • Ausnahme Testung: Gäste mit Impfdokumentation oder Genesenen- Nachweis und Kinder unter 14 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Geöffnet • Hygienekonzept nach § 4 • 60 % der Kapazität (Ausnahme ausschließlich Geschäftsreisen) • Belegung Ferienwohnung neue Mieter erst am nächsten Tag • Negativtest bei Anreise • 2 Tests pro Woche der Nutzungsdauer • Ausnahme Testung: Gäste mit Impfdokumentation oder Genesenen- Nachweis und Kinder unter 14 Jahre

Bereich	Inzidenz unter 10	Inzidenz unter 35	Inzidenz 35 bis 50	Inzidenz über 50
Gastronomie (§ 9)	<ul style="list-style-type: none"> • innen und außen geöffnet • innen und außen keine Kapazitätsgrenze • Abstandsgebot ist einzuhalten nach §1 c • Hygienekonzept nach §4 • Datenerhebung und Dokumentation nach §5 • In Innenräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soweit der Sitzplatz nicht eingenommen ist (z. B. sanitäre Anlagen) • Private Feiern s. oben (Veranstaltungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • innen und außen geöffnet • innen und außen keine Kapazitätsgrenze • Abstandsgebot ist einzuhalten • Hygienekonzept nach § 4 • Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 • In Innenräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soweit der Sitzplatz nicht eingenommen ist (z. B. sanitäre Anlagen) • Hygienekonzept nach § 4 • Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind bis max. 100 Personen zulässig mit negativem Test innen und außen 	<ul style="list-style-type: none"> • innen und außen geöffnet • nur im Innenbereich maximal 50 % der Kapazität und negativem Test • Bewirtung ausschließlich an Tischen • Abstandsgebot ist einzuhalten • Hygienekonzept nach § 4 • Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 • Sperrzeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages (gesonderte Regelungen vor Ort bleiben unberührt) • In Innenräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soweit der Sitzplatz nicht eingenommen ist (z. B. sanitäre Anlagen) • Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis 	<ul style="list-style-type: none"> • innen und außen geöffnet • nur im Innenbereich maximal 50 % der Kapazität • Bewirtung ausschließlich an Tischen • Abstandsgebot ist einzuhalten • Hygienekonzept nach § 4 • Negativtest ist vorzulegen • Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 • Sperrzeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages (gesonderte Regelungen vor Ort bleiben unberührt) • In Innenräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soweit der Sitzplatz nicht eingenommen ist (z. B. sanitäre Anlagen)

Schematische Darstellung der Corona-Regeln ab 21. Juni 2021

			in geschlossenen Räumen sind unzulässig, im Außenbereich bis max. 50 Personen zulässig mit negativem Test	<ul style="list-style-type: none"> Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind unzulässig
Diskotheiken, Clubs und ähnliche Einrichtungen (§ 9)	<ul style="list-style-type: none"> Geöffnet mit Hygienekonzept nach § 4 Negativ Test ist vorzulegen Keine Abstandspflicht Keine Mund-Nasen-Bedeckung 	<ul style="list-style-type: none"> geöffnet maximal 50 % der Kapazität Hygienekonzept nach § 4 Negativtest ist vorzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> geschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> geschlossen

Bereich	Inzidenz unter 10	Inzidenz bis 35	Inzidenz bis 50	Inzidenz über 50
Tischgrößen Innen und Außen	<ul style="list-style-type: none"> innen: max. 25 Personen aus max. 25 Haushalten außen: max. 50 Personen aus max. 50 Haushalten Kinder bis 14 Jahre sowie Doppeltgeimpfte und Wiedergenesene zählen nicht dazu 	<ul style="list-style-type: none"> 10 Personen aus max. 10 Haushalten oder Personen aus 1 Haushalt plus max. 2 Personen eines anderen Haushaltes Kinder bis 14 Jahre sowie Doppeltgeimpfte und Wiedergenesene zählen nicht dazu 	<ul style="list-style-type: none"> 1 Haushalt mit zwei Personen eines weiteren Haushaltes oder aber insgesamt 10 Personen aus max. 3 Haushalten Kinder bis 14 Jahre sowie Doppeltgeimpfte und Wiedergenesene zählen nicht dazu 	<ul style="list-style-type: none"> 1 Haushalt mit zwei Personen eines weiteren Haushaltes Kinder bis 14 Jahre sowie Doppeltgeimpfte und Wiedergenesene zählen nicht dazu

Bereich	Inzidenz unter 10	Inzidenz bis 35	Inzidenz bis 50	Inzidenz über 50
<ul style="list-style-type: none"> Kegeln (§ 16 Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen) 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beschränkung der Personenanzahl Hygienekonzept nach §4 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Beschränkung der Personenanzahl Hygienekonzept nach § 4 	<ul style="list-style-type: none"> Gruppen bis 30 Personen (Geimpfte und Genesende werden nicht gerechnet); größere Gruppen ausschließlich wenn kontaktfreier Sport betrieben wird und der Abstand von jeweils 2 m eingehalten werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> 1 Haushalt mit zwei Personen eines weiteren Haushaltes Kinder bis 14 Jahre sowie Doppeltgeimpfte und Wiedergenesene zählen nicht dazu Zusätzliche Hygienemaßnahme: Sicherstellung der Trennung der zulässigen Personengruppen